



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dez. 33 - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Luftsport Paradiäk e. V.
Herrn 1. Vorsitzenden Bernd Lagemann
Vechtaer Straße 29

49356 Diepholz



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Bearbeitet von:
Herrn Ubben

E-Mail:
Johann.Ubben@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.12.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
3331-30312-7

Durchwahl (0441) 2181-
204

Oldenburg
30.11.2018

**Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Paradiäk
Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz**

Anlagen: **Übersichtsplan 1:25.000**
Lageplan 1: 5.000

Sehr geehrter Herr Lagemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.12.2012 ergeht folgende Entscheidung:

I. Genehmigung

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I, S 698), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I, S. 2808), i. V. m. §§ 49 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I, S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683), wird dem

Luftsport Paradiäk e. V.
Vechtaer Straße 29

49356 Diepholz

die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Paradiäk für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die für den Flugbetrieb im Rahmen dieser Genehmigung zugelassenen Flächen der bestehenden Landeplatzanlage ergeben sich aus den anliegenden Platzdarstellungskarten

1. **Übersichtsplan 1 : 25.000** und
2. **Lageplan 1 : 5.000,**

die hiermit zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden.

H:\D33_OL\19_FLUGPLAETZE\UL_Fallschirmsprung_Modellflug-Gelaende\Paradiäk_SLP_UL\Genehmigung_Paradiäk_2018.docx

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15:00 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr
Telefon
(0441) 2181 - 0

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.Luftverkehr.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

II. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist gem. § 107 der LuftVZO kostenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Abschnitt V Nr. 1 b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV i. d. F. vom 04.02.1999 (BGBl. I S. 66) wird für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung eine Gebühr in Höhe von

3.700,00 €

erhoben.

Der Gebührenrahmen beträgt 330,00 € bis 65.000,00 €.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und ferner die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Die festgesetzte Gebühr ist unter Berücksichtigung dieser Entscheidungsmaßstäbe angemessen.

Die festgesetzte Gebühr bitte ich **innerhalb von zwei Wochen** nach Zugang dieses Bescheides Sie werden gebeten, diesen Betrag innerhalb von **zwei Wochen** auf das Konto bei der NordLB **IBAN DE62 2505 0000 0106 0224 03, BIC NOLADE2H**, zu überweisen. Dabei sollte unbedingt das **Kassenzeichen 8301000899984** angegeben werden.

Einzahlungen ohne Kassenzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen der Kasse und Ihnen unnötige Mühe. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein. Bei **Ver-spätung** – maßgeblich ist der Geldeingang bei der Kasse – haben Sie ggf. entstehende Kosten der Mahnung zu tragen.

Sollten Sie gegen diesen Bescheid den darin vorgesehenen Rechtsbehelf einlegen, so sind die festgesetzten Kosten erst nach Abschluss des Verfahrens zu zahlen. Warten Sie dann bitte eine spätere Zahlungsaufforderung ab.

Teil A: Umfang der Genehmigung

I. Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Paradiek

2. Lage 5,5 km nordwestlich von der Stadt Diepholz

3. Bezugspunkt

a) geografische Lage: 52° 14' 05.18" Nord
(WGS84) 08° 19' 17.05" Ost

b) Höhe über NN: 40 m (ca. 130 ft.)

4. Flugbetriebsflächen

Start- und Landebahn:

- a) Richtung: 090° / 270°
- b) Länge: 650 m
nutzbare Länge durch versetzte Schwellen: 305 m
- c) Breite: 25 m
- d) Oberfläche: Gras

II. Zulassung von Luftfahrzeugen

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- a) Aerodynamisch gesteuerte Luftsportgeräte
- b) gewichtskraftgesteuerte Luftsportgeräte

III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient dem Luftsport Paradiek e. V. zum Betrieb mit den unter II. a bis c genannten Luftfahrzeugen. Die Benutzung des Landeplatzes durch andere Luftfahrzeugführer ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) zulässig.

IV. Einfriedung

Von der Verpflichtung, das Flugplatzgelände einzufrieden, wird der Genehmigungsinhaber befreit, sofern die nicht eingefriedeten Flugplatzbetriebsflächen gemäß § 46 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert werden.

Die Schilder sollen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und in Abständen von 250 Metern und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung

„Flugplatz

Betreten durch Unbefugte verboten“

tragen.

V. Platzrunden

Die empfohlene Platzrunde ergibt sich aus der anliegenden Sichtflugkarte.

VI. Beschränkter Bauschutzbereich

Ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 i. V. m. § 12 LuftVG wird nicht festgelegt.

Teil B (Auflagen)

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes müssen mit den Angaben in den Platzdarstellungskarten übereinstimmen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat die Erhaltung der Hindernisfreiheit des Landeplatzes gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (NfL I - 92/13) sicherzustellen.
3. Die Flugbetriebsflächen sind unter Beachtung der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“ vom 18.02.2003 (NfL I 94/03) zu kennzeichnen.
4. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.
Darüber hinaus ist ein Windmessgerät vorzuhalten.
5. Die Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
6. Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ vom 01.03.1983 (NfL I 72/83), geändert am 11.10.1983 (NfL I – 199/83) sind zu beachten.

Mit der örtlichen Feuerwehr soll mindestens einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchgeführt werden.

7. Ein geeigneter Notfall-, Einsatz- und Benachrichtigungsplan ist mit den örtlich zuständigen Polizei- und Rettungsdiensten, wie z.B. der Feuerwehr, abzustimmen. Der Plan ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Eine Abschrift ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.
8. Die Zufahrtwege zum Landeplatz müssen so hergerichtet werden, dass sie ungehindert von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen benutzt werden können.
9. Der Landeplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet sein und an das öffentliche Fernsprechnet (Festnetz) angeschlossen sein.

Im Bereich des Festnetzanschlusses sind an geeigneter Stelle folgende Rufnummern und Anschriften gut sichtbar auszuhängen:

- der nächsten Polizeidienststelle,
 - der nächsten Feuerwache,
 - des nächsterreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen,
 - des Deutschen Wetterdienstes und
 - der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde).
10. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 11. Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb beaufsichtigt.
Als Flugleiter darf nur bestellt werden, wer volljährig ist und ein den Flugplatzanforderungen genügendes Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst besitzt.
Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der Anweisung für Flugleiter.
Die Anweisung für Flugleiter in der jeweils gültigen Fassung ist verbindlich.
Auf die Verpflichtung, etwaige Verstöße gegen luftrechtliche Bestimmungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wird besonders hingewiesen.
Flugleiter sind in ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß einzuweisen.
Eine schriftliche Aufstellung der bestellten Flugleiter ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

Abweichend hiervon darf der Platzhalter seine schriftliche Genehmigung zum Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters erteilen für:

1. Einzelstarts und -landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstigen Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer,
und
2. Platzflüge im Einzelfall; der Platzhalter hat dabei sicherzustellen, dass nicht mehrere Luftfahrzeugführer gleichzeitig Platzflüge durchführen.

Die Genehmigung darf insbesondere nicht erteilt werden für Schulflüge, Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sowie für Rundflüge gegen Entgelt.

Die erteilten schriftlichen Genehmigungen sind in der Flugplatzakte zu dokumentieren.

Die sich aus § 53 Abs. 1 LuftVZO i. V. m. § 45 Abs. 1 LuftVZO ergebende Pflicht des Platzhalters, den Landeplatz in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, gilt auch bei Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugleiters.

So ist insbesondere die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich, die das Feuerlösch- und Rettungsgerät bedienen und ggf. Rettungsdienste alarmieren kann.

Die Hindernisfreiheit und der ordnungsgemäße Zustand der Start- und Landebahn sind vor der Aufnahme von Flugbetrieb zu überprüfen.

Die Eintragung des Fluges in das Hauptflugbuch ist sicherzustellen.

Für jede Flugbewegung ist zu dokumentieren, wer die Funktion des Flugleiters bzw. der sachkundigen Person ausübte.

12. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit
- Kennzeichen und Luftfahrzeugmuster
- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs
- Art des Fluges
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Zahl der Fluggäste
- bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz bzw. Zielflugplatz

Ferner ist eine Flugplatzakte zu führen, in der folgende Unterlagen enthalten sein müssen:

- Genehmigungsbescheid (incl. nachträglicher Änderungen)
- Platzdarstellungskarten
- auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden
- Liste mit Notfallnummern
- Versicherungsnachweis
- Flugplatzbenutzungsordnung
- Liste der Flugleiter
- schriftliche Genehmigungen zum Fliegen ohne Flugleiter.

Außerdem ist ein Flugleiterdienstbuch über den ordnungsgemäßen Zustand des Landeplatzes und dessen regelmäßige Kontrolle zu führen.

13. Gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs.1 LuftVZO ist eine Flugplatzbenutzungsordnung auf Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen.

Die Benutzungsordnung ist der Genehmigungsbehörde vor Abnahme des Platzes und Aufnahme des Flugbetriebs zur Genehmigung vorzulegen.

Änderungen der Benutzungsverordnung bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

14. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung müssen mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:

- a) Luftkarten ICAO 1 : 1.000.000 oder 1 : 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck
- b) Luftfahrthandbuch Deutschland (Band AIP VFR)
- c) Nachrichten für Luftfahrer
- d) Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- e) die zur Durchführung des LuftVG erlassenen Rechtsverordnungen.

15. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils

1.500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

16. Grundwasser und Oberflächenwasser darf durch den Betrieb von Luftfahrzeugen nicht gefährdet werden.
Die Vorschriften des Nieders. Wasserrechts sind zu beachten.
17. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten ihre Zustimmung zur Benutzung des Geländes als Landeplatz erteilt haben und diese für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten.
18. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z. B. Vereinszusammenschluss, Vertretungsberechtigungen) hat der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
19. Der Genehmigungsinhaber hat
 - a) Vorkommnisse, die den Flugbetrieb am Landeplatz wesentlich beeinträchtigen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) unverzüglich und
 - b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
20. Unabhängig von den Regelungen des § 7 der Luftverkehrs-Ordnung sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung unter Tel: 0531 3548-0,
 - dem nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes Beauftragten (DAEC oder DULV),
 - und der Genehmigungsbehörde unter Tel.: 0441-2181-0 mitzuteilen.

Teil C (Hinweise)

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dies gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 LuftVZO nach erfolgter Abnahmeprüfung von mir gestattet wurde.

II.

Die Bekanntmachung der Genehmigung und der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für Luftfahrer und im Nds. Ministerialblatt werde ich zu gegebener Zeit veranlassen.

III.

Es besteht keine Betriebspflicht gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO.

IV.

Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Flugplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neu geregelt, so bleibt eine Anpassung der Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

V.

Die nachträgliche Festlegung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Sicherheit des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Dies gilt vor allem für Anordnungen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

VI.

Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Genehmigungsbehörde jederzeit ungehinderter Zugang zu gewähren.

VII.

Die Genehmigungsbehörde kann den Landeplatzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach VI. für erforderlich hält und ist berechtigt, Prüfungen auf dem Landeplatz durchzuführen.

VIII.

Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Landeplatz bleibt unberührt.

IX.

Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt.

Diese Genehmigung ersetzt insbesondere nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallgesetzliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

X.

Änderungen der Landeplatzbenutzungsordnung sind der Genehmigungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen.

XI.

Ergeben sich später Tatsachen, dass das Gelände ungeeignet ist oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, § 53 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 LuftVZO).

XII.

Bußgeldvorschriften:

Zu widerhandlungen gegen den Inhalt der Genehmigung können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 3 und 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nr. 7 LuftVZO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG hingewiesen.

XIII.

Hinweis der Stadt Diepholz:

Soweit sich durch die Planungen der Stadt Diepholz im Bereich Windenergie eine Betroffenheit ergeben könnte, wären die örtlichen Verhältnisse ggf. im erforderlichen Umfang anzupassen.

Teil D (Begründung)

der Verein Luftsport Paradiäk e. V. beantragt mit Schreiben vom 10.12.2012 gemäß § 6 (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. (LuftVZO) die Erteilung einer Genehmigung als Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte auf dem Gelände in der Gemarkung Aschen, Flurstück 29/69, Flur 2. Begründet wird der Antrag u. a. damit, mehr Nachhaltigkeit und eine dauerhafte Perspektive durch Absicherung als Sonderlandeplatz zu erhalten.

Für das Gelände in der Gemarkung Aschen, Flur 2, Flurstück 29/69, besteht seit dem 09.09.1998 eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Ultraleichtflugzeuge, die jeweils befristet für einen Gültigkeitszeitraum von zuletzt zwei Jahren erteilt wurde. Hinweise oder Beschwerden sind für diesem Zeitraum nicht bekannt.

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist in Niedersachsen gemäß § 50 LuftVZO und § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014, S. 249) die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sachlich und örtlich zuständig.

Die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 51 LuftVZO bestimmten Antragsunterlagen hat der Antragsteller am 22.05.2013 vollständig eingereicht.

Das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom 19.12.2012 über die flugklimatologischen Verhältnisse des Landeplatzes und seiner Umgebung nach § 51 Abs. 1 Ziffer 5 LuftVZO kommt zu dem Ergebnis, dass im Winterhalbjahr eine häufige Nebelneigung besteht und dass bei einer Bahnausrichtung 09/27 Querwinde bei Winden um 210 Grad beträchtlich sein können. Wesentliche Einschränkungen können ansonsten nicht gesehen werden, so dass die Eignung des Geländes aus meteorologischer Sicht gegeben ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- die Stadt Diepholz
- der Landkreis Diepholz
- die Stadt Lohne
- Stadt Vechta
- Samtgemeinde Barnstorf
- die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- die Wehrbereichsverwaltung Nord

Ferner wurden die Antragsunterlagen bei den Städten Diepholz, Lohne und Vechta sowie der Samtgemeinde Barnstorf im Juli/August 2013 für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

Das Genehmigungsverfahren führte zu folgendem Abwägungsergebnis:

Die beantragte Genehmigung eines Sonderlandeplatzes wird gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG erteilt, weil Gründe für eine Versagung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange, die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Im Einzelnen:

1. Begründung des Antrags:

Der Antrag für die Genehmigung ist ausreichend begründet.

2. Raumordnung und Landesplanung:

Die Belange der Raumordnung und der Landesplanung werden durch die beantragte Genehmigung nicht tangiert (s. u. Nr. 4).

Sowohl die Stadt Diepholz als auch der Landkreis Diepholz haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

3. Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gewahrt, da die von den Landkreisen Diepholz und Vechta vorgebrachten Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht durch eine Stellungnahme des Antragstellers vom 04.07.2016 ausgeräumt werden konnten.

4. Städtebau:

Durch Aufnahme des Hinweises XIII. ist sichergestellt, dass die Belange des Städtebaus der Stadt Diepholz berücksichtigt werden.

Die Belange des Städtebaus der Stadt Vechta sind nicht betroffen, da mit der Erteilung der Genehmigung kein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 i. V. m. § 12 LuftVG festgelegt wird.

5. Fluglärm:

Die Erteilung der Genehmigung ist mit dem Anspruch der Bevölkerung in der Umgebung des Sonderlandeplatzes auf angemessenen Schutz vor Fluglärm vereinbar. Lt. Antragsteller ist keine wesentliche Erhöhung der Flugbewegungen im Vergleich zu denen auf der bislang als Daueraußengelände genutzten Fläche vorgenommenen Starts und Landungen beabsichtigt.

6. Einwendungen:

Auf Grund der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Auslegung der Antragsunterlagen wurden 23 Einwendungen erhoben. Im weit überwiegenden Teil der Einwendungen wurde geltend gemacht, dass durch eine Genehmigung des vorliegenden Antrags die seinerzeit durch die Stadt Lohne vorgenommene Planung eines Windparks westlich des Sonderlandeplatzes verhindert werden könnte. Zwischenzeitlich sind diese Planungen (unabhängig von diesem Verfahren) aufgegeben worden.

Daneben wurde durch einzelne Einwender befürchtet, dass der Flugbetrieb auf weidende Tiere (u. a. Kühe, Pferde) derartig störend sein könnte, dass Ausbruchsfahr bestehen würde. Seit dem 09.09.1998 findet bereits Flugbetrieb auf dem Gelände in Aschen statt. Seit dieser Zeit sind keine in diese Richtung gehende Beschwerden oder Hinweise bekannt. Im Übrigen besteht seitens des Antragstellers keine Absicht, die Flugbewegungen wesentlich zu erhöhen.

Auf einer Versammlung am 22.06.2018, zu denen der Antragsteller alle Einwender eingeladen hatte, hat der Antragsteller die o. g. Punkte auch noch einmal ausführlich dargelegt. Somit konnten die vorgebrachten Einwendungen ausgeräumt werden.

Die Planungen der Stadt Diepholz zu einer möglichen 60. Änderung des Flächennutzungsplans, mit der Sonderbauflächen für Windenergie u. a. nördlich des Landeplatzes ausgewiesen werden sollten, sind für beendet erklärt worden. Dafür wurde beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Steuerungswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet. Hierfür bat die Stadt Diepholz um Aufnahme des Hinweises unter Punkt XIII.

Bekanntgabe:

Dieser Bescheid wird dem Antragssteller und durch öffentliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden (Stadt Diepholz, Stadt Lohne, Stadt Vechta, Samtgemeinde Barnstorf) bekannt gegeben.

Abschriften dieses Bescheides erhalten die o. a. Träger öffentlicher Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ubben